Namen der Opfer der Hexenprozesse/ Hexenverfolgung in Werne

- Im Amt Werne forderte die Hexenverfolgung an die 60 Todesopfer

Vgl. Gersmann, Gudrun: Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster , in:
historicum.net https://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/939/ [20.4.2014]

- 1629: Höhepunkt der Hexenverfolgung
- In diesem Jahr fordert die Hexenverfolgung ca. 30 Menschenleben, davon mindestens 25 in Davensberg und Umgebung, sechs in Capelle (Nordkirchen). Im Jahre 1629 im

das Amt Werne Hexenverfolgungen (ca. 55 Hexereiverfahren).
Am 19. Oktober 1619 wurde Elsa Hilligenhovers im Fürstlichen Brauhaus zu Werne vor dem Richter Engelbert Langenhorst wegen Zauberei angeklagt. Unter der Folter bekannte sie die Teilnahme am Teufelstanz auf der Magettheide am Westerholte. Am Gerichtstag am 12.11.1619 wurde sie vom peinlichen Halsgericht zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt und ihr Geständnis vorgelesen.
Der Notar und Gerichtsschreiber des Amtes in Werne protokolliert, dass sie gefragt wurde, ob sie bei ihrem Bekenntnis bleiben wolle. Sie wurde ermahnt, dass es nun ihre letzte Hinfahrt sei, sie solle ihre Seele nicht beschmutzen, worauf sie geantwortet hat: alles, was sie bekannte, sei wahr, darauf sie christlich leben und sterben wolle. Elsa Hilligenhovers wurde mit Heileke R. in Stockum hingerichtet. Die Akte befindet sich im Archiv Nordkirchen (U 1422).

als "Msc. 317 d" ursprünglich zum Bestand des Altertumsvereins im Staatsarchiv Münster, n den 1960er Jahren ans Stadtarchiv Coesfeld zurückgegeben.

Hexenprozeß gegen Elsa Hilgenhowerß
19.10.1619 und 12.11.1619

Anno 1619 auff Satersdagh den Neunzehnden Monats Oktobris zu dem Fürstlichen Brauhauße zu Wernhe vor dem Richter Engelberthus Langenhorst und Beiverordneten Aßeßoren Verstricktime Elsa Hilligenhouwers daselbstes durch Fiscalischen anwaldt wegen bezichtigter Zauberei peinlig angeklagett und vor diesem etzliche Inditionallarticelen übergeben. Darüber Zeugen abgehörtt und sich dermaßen befunden, das sie mitt Urtheill und Recht zur scharffen Frage condemnirt ist worten, auch folgenth zur peinlichen Frage geschritten.

Clausula concernens

Item bekennet Verstricktime er sei mitt ihr auff der Magettheide daselbst am Westerholte auff den Teufelschen Nacht-Dantzen geweßen unter anderen etc Johan Quack, welcher gespielett mitt einen Fuchßzwantze auff einen alten pferde Koppe.

Im selbigen Jahr auff Dingtagh den zwolften Monats Novembris Verstricktime Elsa Hilligenhowerß vor endtlich peinlich Halßgerichte gebracht und zum Thode und Feuer condemnirt, ehr und befuro solches geschehen, ist ihre bekenntniße Ihr witterumb deuttlich vorgelesen. Unnd sunderlings gefragett ob sie auch dabei pleiben wolle das sie die besagten persohnen auf des teufelschen Nacht Dantzen eigentlich gesehen hab, auch dabei ermahnet solte Niemandt auß Häß und mitt besagen, sunder gedenken das nun Ihr leste Hinfahrt sei, ihre Seele nicht beschmutzen, worauff sie geandtwortett alles was sie bekannt wehre wahr, und sunderlings das die besagten Persohnen, Johan Quack und andere etc mitt auf den teufelschen Nacht Dantzen geweßen, darauff sie christlich leben und sterben woll.

Joes Hertzfeldt
Notars und Gerichtschreiber
des Ambts in Werne

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Archivamt
Archiv Nordkirchen U 1422

Hexenprozeß gegen Elsa Hilgenhowers 19.10.1619 und 12.11.1619

Anno 1619 Mittwochs den 19. Monats
jetzunder Monats Oktobris, des
Fürstlichen Amtshauses zu Marienfeld von
dem Hochwürdigen Hochgelahrten Herrn
Johan Adolphen Bischoffen zu Paderborn
Verordneten Commissarius Elsa Hilgenhowers
daselbsten Dorfs Fürstlichen Amts
Wegen bezichtigten Zauberei peinlich
angeklagt und von diesem
ihr Christlich Urtheil
abgegeben, darüber zu gehen
abgehört und sich darauf
erkundigt, daß sie mit Wahrheit und
Recht zu befahren sey
verdächtig ist worden, auch folgends
zur peinlichen Frage gebracht

Articuli concernens,

Item bekennt Verstorbene
ob sie mit ihr auf den Hexen
sie da daselbst am Marienfeld
auf den Tanzplatz Nacht
Dantzen gewesen Vater und Mutter etc

Jacobus Dietrich welcher gehandelt mit
einer Frau Schwester auff eines alten
schwach Weib,

Im selbigen jahr am 8. Dinstag des zwölften
Monats Nachmittag Vier Viertel einer Elle
Silberne Gurtel Vor endlich zwey Silberne
Frauenringlein gebraucht Und zum theil
Und keine annommen, ehe Und bevor solches
geschehen, ist Ihro bekandtnuß ihre Mutter
auch Dantlich Vorgelesen, Und sonderlich
gefragt ob sie auch dabei bleiben
Welche Dan sie die besagten versprechen
auff des Kauffmanns Nachbarn Weib
eigentlich gethan hat, auch dabei
nicht gant Nichtsnutz auff sich Und
nicht bestehen, sondern gedenckt das auch
ihr Lieber Kauffmann sei, Ihro Frau Mutter
bei seinen, Versprechen sie gantzlich
alles was sie bekandt welches wahr,
Und sonderlich das die besagten
versprechen, Jacobus Dietrich Und andere Ehe
mitt auff des Kauffmanns Nachbarn
gewesen, Dannoch sie ihrer Pflicht
Und Aufrichtigkeit,

Jacob Jacobs Weib mit
Bekandtnuß Und Mundt
Nachmittag Bezeugt